



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG
Präsidialabteilung II

Zahl: Präs.Abt. II - 60/281

A-6010 Innsbruck, am 30. August 1989
Landhaus
Tel. 0512/508 Klappe 152
DVR: 0059463
Sachbearbeiter: Dr. Brandmayr

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Mahlerstraße 6
1015 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	59. GE/9 II
Datum:	6. SEP. 1989
Verteilt	7.9.1989 Res

L. Brandmayr

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967;
Stellungnahme

Zu Zahl GZ 23 0102/3-III/3/89 vom 18. Juli 1989

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 733/1988, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Artikel I:

Zu Z. 4:

Nach § 39c des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, der durch die Novelle BGBl. Nr. 604/1987 eingefügt wurde, ist den Unternehmern, die Haupt- und Nebenbahnen betreiben, aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen der Einnahmefall aus der Durchführung der Schülerfreifahrten mit solchen Bahnen in der Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Fahrpreis gemäß § 30f Abs. 1 und 75 v.H. des gewöhnlichen Fahrpreises (Regeltarif) zu vergüten. Nunmehr ist eine Reduktion dieses Regeltarif auf 50 v.H. vorgesehen.

Die Tiroler Landesregierung hat sowohl in ihrer Stellungnahme an das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie vom 8. Oktober 1987, Präs. II - 60/225, als auch in einem an die Klubs der im Nationalrat vertretenen Parteien gerichteten Schreiben die Ansicht vertreten, daß die seinerzeitige Erhöhung des Regeltarif auf 75 Prozent nicht einem

Lastenausgleich im Interesse der Familien, sondern einer Sanierung des Bundeshaushaltes dient.

Die beabsichtigte Reduzierung des Regeltarifes auf 50 v.H. kommt zwar der Auffassung des Landes entgegen, zwischenzeitlich sind jedoch Umstände eingetreten, die zu einem Überdenken dieses Standpunktes Anlaß geben.

Auf Grund der einseitig vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, also entgegen der im Februar 1988 mit dem Fachverband der Schienenbahnen Österreichs getroffenen Vereinbarung, erfolgten Herabsetzung der zu vergütenden Zahl der Schülerfahrten von 60 auf 44 wurde vom Fachverband der Schienenbahnen Österreichs am 13. Dezember 1988 ein Fernschreiben an Frau Bundesminister Dr. Flemming gerichtet, in dem die Frage der Vergütung für Schülerfahrten als Existenzfrage der betroffenen Bahnen bezeichnet wurde. In der Folge haben sich alle Länder dafür ausgesprochen, das Vorbringen des Fachverbandes zu unterstützen und das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zu ersuchen, die zu vergütende Schülerfahrtenzahl von monatlich 44 wiederum - allenfalls gestützt auf ein Gutachten - auf 60 anzuheben (siehe dazu das Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer vom 23. Jänner 1989, Zl. VST-640/63). Ein vom Gallup-Institut erstelltes Gutachten liegt nun vor. Diese Studie kommt auf Grund umfangreicher Befragungen zum Ergebnis, daß auf Privatbahnen 58 Schülerfahrten je Monat als österreichweit repräsentativ angesehen werden können.

Eine doppelte Reduzierung der Vergütung für Schülerfreifahrten, und zwar einmal durch die einseitige Herabsetzung der Zahl von 60 auf 44 je Monat und zum zweiten durch die Reduzierung des Regeltarifes auf 50 v.H., scheint sachlich nicht gerechtfertigt zu sein und widerspricht den Interessen des Landes. Im Tiroler Verkehrskonzept 1986 wird den Schienenbahnen als öffentliches Verkehrsmittel aus Gründen der Sicherheit und im Interesse des Umweltschutzes der Vorrang eingeräumt. Allfällige Betriebseinschränkungen oder gar Betriebsstillegungen von Tiroler Regionalbahnen würden mit den Zielsetzungen des Landes im Widerspruch stehen. Auch der in den Erläuterungen angestellte Vergleich mit den Kraftfahrlinien, wonach diese auf Zeitkarten eine Ermäßigung von 50% gewähren, ist nicht überzeugend, weil Kraftfahrlinien nur die rollenden Betriebsmittel erhalten und erneuern müssen, während die privaten Schienenbahnen auch die Kosten für die Erhaltung des Schienenweges allein zu tragen haben. Zum Unterschied von der Straßenerhaltung kommt die öffentliche Hand für die Erhaltung des Schienenweges nicht auf. Den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zu Art. I Z. 8 des Gesetzes BGBl. Nr. 604/1987 ist kein Hinweis zu entnehmen, daß der § 39c des Familienlastenausgleichsgesetzes 1976 nur als Übergangsregelung gedacht war. Vielmehr wird unter Bezugnahme auf das Sparpaket vom 8. September 1987 ausgeführt, daß der Familienlastenausgleich die Gesamtkosten der Schülerfreifahrten auf der Schiene zu übernehmen habe.

Entsprechend dem von Herrn Landeshauptmann Dipl. Ing. Dr. Partl an Frau Bundesminister Dr. Flemming in der betreffenden Angelegenheit gerichteten Schreiben sollten die Verhältnisse, wie sie vor dem einseitigen Abgehen des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie bestanden haben (Abgeltung der Schülerfreifahrten in der Höhe von 75% des Regeltarifes auf der Basis von 60 Fahrten je Monat), wiederhergestellt bzw. beibehalten werden, sofern sich die Schienenbahnen bereiterklären, die bisherige Schülerfreifahrt auf eine "Schuljugendfreifahrt" zu erweitern. Mit einem solchen Modell sollten Freifahrten auch am Abend, am Wochenende und in den Ferien möglich sein und die Jugend würde sich gezielt an eine stärkere Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsmittel gewöhnen. Zugleich wäre damit auch eine echte Jugend- und Familienförderung gegeben. Lediglich für den Fall, daß der Fachverband der Schienenbahnen Österreichs diesem Anliegen nicht nähertritt, wäre eine Reduzierung des Regeltarifes in der vorgesehenen Form gerechtfertigt.

Zu Artikel III:

Im Interesse der Rechtsklarheit und damit der Rechtssicherheit sollte auch für die im Artikel II enthaltene Regelung eine Bestimmung über das Inkrafttreten aufgenommen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederöstr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Proch